

d. S. überschriebenen Artikel: „Ein nobles Parlament“. Es heißt da: „das Ansehen des sächsischen Landtages wird unter der jetzigen Führerschaft immer tiefer herabgesetzt“; wo eine so unabgeschliffne politische Gesinnung sich einbürgern kann, da ist es mit dem objectiven Urtheil und dem gesellschaftlichen Tact zu Ende.“ „Die Zweite Kammer scheute sich nicht, gewaltsame Gesetzesauslegungen vorzunehmen“; „die vergewaltigende Ausschließung Liebknechts“ und schließlich heißt es am Schluß: „Alles in Allem sieht man, was für ein nobles Parlament der sächsische Landtag ist.“

Nun, meine Herren, die von mir soeben vorgetragene Auslassungen stellen sich ihrem Inhalt und ihrer Form nach als vorsätzliche und rechtswidrige Kundgebungen der Geringschätzung gegenüber der Zweiten Kammer der Ständeversammlung und demgemäß als nach § 185 f. des Strafgesetzbuchs strafbare Ehrverletzungen derselben dar. Die Absicht der Ehrverletzung der Zweiten Kammer geht auch ganz besonders, abgesehen von dem gehässigen Ton, in dem die sämtlichen Artikel gehalten sind, noch daraus hervor, daß die Artikelschreiber nicht einmal versucht haben, sachliche Kritik an dem von Ihnen bemängelten Kammerbeschluß zu üben und dessen unrichtige oder mangelhafte Begründung nachzuweisen. Sie schimpfen lediglich auf die Kammer wegen des von ihr gewiß in voller Unparteilichkeit, nach Recht und Gesetz in seltener Einmüthigkeit gefaßten, ihnen ja vielleicht etwas unbequemen Beschlusses, und werfen deshalb die Kammer mit Roth. Sie stellen die Kammer als eine von dem gehässigsten Parteigeist beherrschte Versammlung dar, die sich nicht scheue, gegen Recht und Gesetz zu handeln und zu urtheilen, nur um eines politischen Gegners sich zu entledigen.

Ich glaube, meine Herren, das ist wohl der schwerste Vorwurf, der einer Versammlung wie der unsrigen gemacht werden kann, einer Versammlung, die in einer Frage, wie die damals zur Verhandlung stehende, mit voller Gewissenhaftigkeit und mit der größten Unparteilichkeit das ihr zur Entscheidung vorgelegte Material, das ja auch selbst von Herrn Liebknecht noch ergänzt worden war, geprüft und ihren Spruch auf Grund der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen unter voller Berücksichtigung auch des Umstandes, daß die in Frage kommenden Gesetzesstellen auch einmal einem anderen Mitgliede dieses Hauses gegenüber zur Anwendung kommen können, in voller Gesetzlichkeit abgegeben hat. Auf die Schimpfreden und — ich finde einen andern Ausdruck augenblicklich nicht, es sind Unflätigkeiten darin vorhanden — die nach der von mir angegebenen kleinen Blumenlese in den Artikeln vorhanden sind, will

ich nicht eingehen; sie sind schon der Form nach ehrverlegend und stellen sich schon deshalb als außerordentlich grobe Beleidigungen dar.

Auf den einen Passus, der in Nr. 55 der Sächsischen Arbeiterzeitung enthalten ist und also lautet:

„Daß in der Sitzung am 2. März d. S. die Gesetze über den Wohnsitz und über die Besteuerung des Längen und Breiten ausgemährt worden seien, wie der bezügliche Ausdruck hier heißt, und daß der stundenlange Kampf über die Auslegung einiger winziger Gesetzesvorschriften ein widriges und zugleich jämmerliches Schauspiel gewesen sei,“

muß ich doch die Kammer etwas aufmerksam machen. Mit diesen Ausdrücken soll zweifellos die Stellungnahme und das Verhalten der der socialdemokratischen Partei nicht angehörigen Mitglieder dieses hohen Hauses bloßgestellt werden, während von den socialdemokratischen Mitgliedern in diesem Artikel gesagt ist, daß sie ihre Auffassung, daß Liebknecht alle bezüglichen Gesetzesvorschriften erfüllt habe, mit Eindringlichkeit und logischer Energie vertheidigt hätten. Mit diesen Ausdrücken, die jedenfalls nur dazu dienen sollten, um die übrigen Parteien in Mißcredit zu setzen, haben allerdings die Artikelschreiber etwas ganz Unrichtiges behauptet. Meine Herren! Richtig ist ja, daß damals der Redekampf mehrere Stunden lang gedauert hat; aber unrichtig ist es, daß die Debatte damals von den Mitgliedern der nichtsocialdemokratischen Partei in die Länge und Breite gezogen worden sei. Wie die mir vorliegenden Landtagsmittheilungen ergeben und auch jedenfalls den gesamten Mitgliedern dieses Hauses noch bekannt ist, sind es hauptsächlich die Mitglieder der socialdemokratischen Parteien, und zwar die Herren Geher, Stolle und Goldstein gewesen, die damals die Debatte in die Länge gezogen haben. Aber daß diese Herren ihre Ansichten mit logischer Energie vertreten hätten, ich glaube, das dürfte wohl kaum die Meinung der überwiegenden Mehrheit dieses Hauses sein.

Meine Herren! Nach Alledem glaube ich Ihnen nachgewiesen zu haben, und die Deputation ist hierüber einer Meinung, daß in den von mir erwähnten und angezogenen Artikeln der beteiligten vier Zeitschriften schwere und unter § 185 ff. des Strafgesetzbuches fallende Beleidigungen enthalten sind, die zweifellos, falls die Kammer die nach § 197 des Strafgesetzbuchs zu der Strafverfolgung erforderliche Ermächtigung giebt, zu einer Bestrafung der für jene Zeitschriften verantwortlichen Personen führen werden und führen müssen. Da nun mittels zweier Schreiben vom 11. beziehentlich 15. vorigen Monats an das Präsidium der Kammer das